



Yachtclub Hanweiler e.V.

Hafenordnung

Präambel

Die Hafen- und Clubanlagen des YC Hanweiler e.V. wurden in Eigenleistung der Mitglieder geschaffen. Sie dienen den Clubmitgliedern zur Ausübung des Wassersportes und darüber hinaus zur Freizeitgestaltung.

Die gesamte Anlage ist Besitz aller Clubmitglieder und als solche zu erhalten, zu pflegen und zu verbessern.

1. Benutzung der Anlagen

Das Betreten des Clubgeländes und die Benutzung der Anlagen sind nur den Clubmitgliedern und Gästen auf eigene Gefahr gestattet. Die Clubanlagen sind von den Mitgliedern und Gästen pfleglich zu behandeln und stets in einwandfreiem, sauberem Zustand zu halten. Verursachte Verunreinigungen sind selbst zu beseitigen, Schäden zu beheben.

Sachbeschädigungen an den Anlagen sind unverzüglich dem Hafenmeister oder einem Vorstandsmitglied zu melden. Die Schadensbehebung erfolgt auf Kosten des Verursachers.

Die Haftung des YC, insbesondere bei Brand, Diebstahl, Einbruch, Unfall und Sachbeschädigung am Eigentum des Liegers ist ausgeschlossen.

Die Hafenanlagen sind durch Schlösser gesichert. Die Schlüsselausgabe erfolgt nur an Clubmitglieder gegen eine Kautionsleistung. Eine Weitergabe an Nichtmitglieder ist nicht erlaubt. Nichtmitglieder dürfen nur im Beisein eines Mitgliedes die Anlage betreten.

Ausnahmen: Gastlieger

Gastlieger erhalten bei Hinterlegung einer Kautionsleistung für die Dauer der Liegezeit einen Torschlüssel. Dieser muss vor der Abreise abgegeben werden.

Müll ist generell selbst zu entsorgen. Ein Zurücklassen auf dem Clubgelände, hierzu zählt auch der Parkplatz vor dem Tor, ist verboten.

Grünabfälle - keine Speisereste - können auf der clubeigenen Kompostieranlage entsorgt werden.

Beim Beölen und Betanken der Boote sind die geltenden Umweltschutzgesetze zu beachten. Eine Verunreinigung der Gewässer durch unsachgemäße Handhabung ist nach geltendem Recht ein Straftatbestand.

Altöle und -batterien sind selbst ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Zurücklassen in der Clubanlage ist verboten.

Die Mitnahme von clubeigenem Gerät oder Materialien ist nur mit vorheriger Zustimmung des Hafensmeisters erlaubt.

2. Steganlage

Im Bereich der Steganlage sind alle Manöver mit langsamer Fahrt und unter Vermeidung von Wellenschlag durchzuführen. Das Festmachen der Boote hat nach den allgemeinen Regeln der Seemannschaft zu erfolgen. Für Schäden durch unsachgemäßes Festmachen oder Manövrierschäden haftet der Bootseigner.

Der Hafensmeister ist befugt, im Gefahrenfall festgemachte Boote loszumachen bzw. vom Liegeplatz zu entfernen.

Kein Mitglied hat Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz. Sollte keine Einigung zwischen Mitgliedern bei der Inanspruchnahme von Liegeplätzen entstehen, ist der Hafensmeister als Vorstandsmitglied befugt, einen Liegeplatz zuzuweisen.

Gastlieger erhalten einen Liegeplatz durch den Hafensmeister oder - im Vertretungsfall - ein Vorstandsmitglied zugewiesen.

In der Zeit vom 15.10. bis 15.04. jeden Jahres muss die Steganlage aus dem Fahrwasser entfernt werden. In dieser Zeit sind die Wasserliegeplätze zu räumen.

Unbefugten ist das Betreten der Steganlage verboten. Beim Begehen der Steganlagen ist die notwendige Sorgfalt walten zu lassen. Clubmitglieder haften für ihre Gäste.

Kinder dürfen nicht unbeaufsichtigt die Steganlage betreten. Das Tragen von Schwimmwesten wird empfohlen.

3. Landliegeplätze

Landliegeplätze dürfen außerhalb der Bootssaison vom 15.04. - 15.10. jeden Jahres, ausgenommen zur Herstellung der Schwimmfähigkeit oder bei Erkrankung des Eigners, nicht in Anspruch genommen werden.

Jedes Clubmitglied hat aufgrund seiner geleisteten Ausgleichszahlung Anspruch auf einen, allerdings nicht bestimmten, Landliegeplatz.

Gastlieger können, sofern die Fläche es erlaubt, einen Landliegeplatz erhalten. Dieser wird durch den Hafensmeister oder ein Vorstandsmitglied zugewiesen.

Lärmintensive Arbeiten, wie z.B. Schleifern mit Schleifgeräten, sind grundsätzlich gemäß den Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes verboten.

Der Hafensmeister oder ein anwesendes Vorstandsmitglied sind jederzeit berechtigt, Zuwiderhandlungen zu untersagen. Clubmitglieder, die diese Anordnung nicht einhalten, müssen mit dem Ausschluss rechnen.

Gastlieger werden sofort des Platzes verwiesen.

4. Strom- und Wasserentnahme

Die Entnahme von Strom ist nur an den zugewiesenen Steckdosen mit Stromzählern erlaubt. Der Stromverbrauch wird gemäß den an einem vom Vorstand festgelegten Stichtag zur Ablesung des Zählerstandes gem. der Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

Gastlieger erhalten Strom ebenfalls nur in Verbindung mit einem Zähler, um verbrauchsgerecht gem. Gebührenordnung abzurechnen.

Die Entnahme von Strom an den clubeigenen Steckdosen zur Durchführung von Arbeiten oder Aufladung von Batterien ist nicht erlaubt.

Bei der Abnahme von Strom dürfen nur Kabel, die den Sicherheitsbestimmungen entsprechen, verwendet werden. Dies gilt auch für Verlängerungskabel und Kupplungsstücke. Der Hafenmeister ist berechtigt, bei Schäden an den Kabeln die Stromentnahme zu verweigern.

Die Wasserentnahme ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Das Waschen der Boote mit Frischwasser ist untersagt. Für die Reinigung der Boote nach Kranen in Verbindung mit Hochdruckreinigern und der dadurch erfolgten Wasserentnahme wird ein Entgelt gemäß gültiger Gebührenordnung erhoben.

5. Hochwassermaßnahmen

Auf Grund der Lage der Clubanlage an der Bliesmündung muss bei entsprechenden Wetterlagen mit Hochwasser gerechnet werden.

Bei Hochwasserlagen hat der Hafenmeister die Befugnis, Arbeitstrupps aus den Clubmitgliedern und vorhandenen Hafensliegern zusammenzustellen, die alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Schäden an den Booten und der Anlage durchführen dürfen.

Jeder Hafenslieger muss an diesen Maßnahmen auf Aufforderung teilnehmen.

6. Allgemeines

Das Zusammenleben in einer Gemeinschaft erfordert neben Toleranz und Rücksichtnahme die Einhaltung allgemeingültiger Verhaltensweisen.

Der YC hat nicht die Absicht, die Freizeit seiner Mitglieder und Gäste zu reglementieren. So ist es unter Freunden üblich, dass man sich begrüßt und verabschiedet. Dies sollte auch aus Sicherheitsgründen so erfolgen, wenn die Anlage verlassen oder betreten wird. Mitglieder und Gäste, die allein in der Anlage sind, haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tor geschlossen ist.

Dies gilt insbesondere auch in den Abend- bzw. Nachtstunden.

Hanweiler, den 03.07.1998

gez.

W. Schnur
1. Vorsitzender